

Amtsblatt der Europäischen Union

C 436



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 17. Dezember 2020

63. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|--|---|
| 2020/C 436/01 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10048 — Mazda Motor Corporation/Mazda Motor Manufacturing de Mexico) ⁽¹⁾ | 1 |
| 2020/C 436/02 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10005 — CPPIB/Sixth Street/Clara) ⁽¹⁾ | 2 |
| 2020/C 436/03 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9972 — Neste/Bunge Loders Croklaan Oils) ⁽¹⁾ | 3 |

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|--|---|
| 2020/C 436/04 | Euro-Wechselkurs — 16. Dezember 2020 | 4 |
|---------------|--|---|

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

| | | |
|---------------|---|---|
| 2020/C 436/05 | Norwegische Fördergebietskarte 2021 | 5 |
| 2020/C 436/06 | Isländische Fördergebietskarte 2021 | 7 |

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-Gerichtshof

| | | |
|---------------|---|---|
| 2020/C 436/07 | Ersuchen der Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache ADCADA Immobilien AG PCC gegen Finanzmarktaufsicht (Rechtssache E-10/20) | 9 |
|---------------|---|---|

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|---|----|
| 2020/C 436/08 | Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China | 10 |
| 2020/C 436/09 | Bekanntmachung des Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen | 22 |

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|---|----|
| 2020/C 436/10 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10038—Allied Universal Topco/G4S) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾ | 23 |
|---------------|---|----|

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|--|----|
| 2020/C 436/11 | Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel | 25 |
|---------------|--|----|

Berichtigungen

| | | |
|---------------|---|----|
| 2020/C 436/12 | Berichtigung der Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. Dezember 2020 (Veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1)) (ABl. C 415 vom 1.12.2020) | 29 |
|---------------|---|----|

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10048 — Mazda Motor Corporation/Mazda Motor Manufacturing de Mexico)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 436/01)

Am 11. Dezember 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M10048 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10005 — CPPIB/Sixth Street/Clara)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 436/02)

Am 11. Dezember 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M10005 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9972 — Neste/Bunge Loders Croklaan Oils)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 436/03)

Am 10. Dezember 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9972 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**16. Dezember 2020**

(2020/C 436/04)

1 Euro =

| Währung | | Kurs | Währung | | Kurs |
|---------|----------------------|---------|---------|----------------------------|-----------|
| USD | US-Dollar | 1,2189 | CAD | Kanadischer Dollar | 1,5551 |
| JPY | Japanischer Yen | 125,97 | HKD | Hongkong-Dollar | 9,4489 |
| DKK | Dänische Krone | 7,4415 | NZD | Neuseeländischer Dollar | 1,7168 |
| GBP | Pfund Sterling | 0,89950 | SGD | Singapur-Dollar | 1,6203 |
| SEK | Schwedische Krone | 10,1785 | KRW | Südkoreanischer Won | 1 332,90 |
| CHF | Schweizer Franken | 1,0786 | ZAR | Südafrikanischer Rand | 18,1175 |
| ISK | Isländische Krone | 155,20 | CNY | Chinesischer Renminbi Yuan | 7,9633 |
| NOK | Norwegische Krone | 10,5788 | HRK | Kroatische Kuna | 7,5373 |
| BGN | Bulgarischer Lew | 1,9558 | IDR | Indonesische Rupiah | 17 259,87 |
| CZK | Tschechische Krone | 26,200 | MYR | Malaysischer Ringgit | 4,9384 |
| HUF | Ungarischer Forint | 355,52 | PHP | Philippinischer Peso | 58,605 |
| PLN | Polnischer Zloty | 4,4354 | RUB | Russischer Rubel | 89,4535 |
| RON | Rumänischer Leu | 4,8688 | THB | Thailändischer Baht | 36,616 |
| TRY | Türkische Lira | 9,5219 | BRL | Brasilianischer Real | 6,2306 |
| AUD | Australischer Dollar | 1,6103 | MXN | Mexikanischer Peso | 24,2123 |
| | | | INR | Indische Rupie | 89,7730 |

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Norwegische Fördergebietskarte 2021

(2020/C 436/05)

1. Zusammenfassung

- (1) Die EFTA-Überwachungsbehörde (im Folgenden „EÜB“) teilt Norwegen nach Prüfung der angemeldeten Verlängerung der norwegischen Fördergebietskarte für das Jahr 2021 mit, dass sie die Verlängerung als mit den Regionalbeihilfeleitlinien ⁽¹⁾ vereinbar ansieht.
- (2) Die Fördergebietskarte an sich beinhaltet keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens. Mit der Genehmigung der Fördergebietskarte erteilt die EÜB daher nicht die Genehmigung zur Gewährung neuer Beihilfen. Vielmehr bildet die Genehmigung der Fördergebietskarte zusammen mit den Regionalbeihilfeleitlinien den Rahmen für die Gewährung regionaler Investitionsbeihilfen. Die Fördergebietskarte ist in dieser Hinsicht fester Bestandteil der Regionalbeihilfeleitlinien. ⁽²⁾
- (3) Die EÜB stützt ihre Entscheidung auf die nachstehenden Erwägungen.

2. Verfahren

- (4) Am 20. Juli 2020 hat Norwegen im Einklang mit Randnummer 156 der Regionalbeihilfeleitlinien die Verlängerung der geltenden Fördergebietskarte um ein Jahr, d. h. bis zum 31. Dezember 2021, angemeldet. ⁽³⁾

3. Hintergrund

- (5) Mit der Entscheidung Nr. 91/14/COL ⁽⁴⁾ genehmigte die EÜB die derzeit geltende Fördergebietskarte 2014-2020 (im Folgenden „Genehmigungsentscheidung“). Die Genehmigung läuft am 31. Dezember 2020 aus.
- (6) Am 15. Juli 2020 änderte die EÜB die Regionalbeihilfeleitlinien. ⁽⁵⁾ Im Einklang mit Randnummer 156 der geänderten Regionalbeihilfeleitlinien wurden die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten aufgefordert, bis zum 15. September 2020 jede beabsichtigte Verlängerung ihrer Fördergebietskarten anzumelden.
- (7) Daher meldete Norwegen die Verlängerung der Gültigkeitsdauer seiner Fördergebietskarte bis zum 31. Dezember 2021 an.
- (8) Seit Erlass der Genehmigungsentscheidung sind in Norwegen aufgrund nationaler Reformen mehrere Gemeindezusammenschlüsse erfolgt. Norwegen unterrichtete die EÜB im Vorfeld der Gemeindezusammenschlüsse und schlug vor, jeden Teil der zusammengeschlossenen Gemeinden bis zur nächsten Überarbeitung der Fördergebietskarte und der Regelung für regional differenzierte Sozialversicherungsbeiträge ⁽⁶⁾ weiterhin als Teil des Gebiets zu behandeln, zu dem er am 1. Juli 2014 (dem ersten Tag der Gültigkeitsdauer der Fördergebietskarte 2014-2020) gehörte. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass die Fördergebietskarte gegenüber der von der EÜB in der Genehmigungsentscheidung genehmigten Karte unverändert bleibt und keine zusätzlichen Beihilfen gewährt werden. Die EÜB hat keine Einwände gegen diese Vorgehensweise erhoben. ⁽⁷⁾

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.6.2014, S. 44, und EWR-Beilage Nr. 33 vom 5.6.2014, S. 1, geändert durch die Entscheidung der EÜB Nr. 302/14/COL (AbL. L 15, vom 22.1.2015, S. 103, und EWR-Beilage Nr. 4 vom 22.1.2015, S. 1), und die Entscheidung der EÜB Nr. 090/20/COL (noch nicht im ABl. veröffentlicht).

⁽²⁾ Randnummer 157 der durch die Entscheidung der EÜB Nr. 090/20/COL geänderten Regionalbeihilfeleitlinien.

⁽³⁾ Unterlagen Nr. 1145279 und 1145277.

⁽⁴⁾ ABl. L 172 vom 12.6.2014, S. 52, und EWR-Beilage Nr. 34 vom 12.6.2014, S. 18.

⁽⁵⁾ Entscheidung der EÜB Nr. 090/20/COL.

⁽⁶⁾ Unterlage Nr. 750458.

⁽⁷⁾ Unterlage Nr. 750715.

4. **Beurteilung**

- (9) Die Genehmigungsentscheidung enthält eine ausführliche Beschreibung und Beurteilung der Fördergebietskarte. Die EÜB stellte in der Entscheidung fest, dass die Fördergebietskarte mit den Regionalbeihilfeleitlinien vereinbar ist. Norwegen hat im Einklang mit der Verlängerung der Regionalbeihilfeleitlinien und insbesondere der Änderung in Randnummer 156 eine Verlängerung der Fördergebietskarte angemeldet. Da Norwegen außer der Verlängerung keine wesentlichen Änderungen angemeldet hat, ändert sich nichts an der früheren Beurteilung der EÜB hinsichtlich der Vereinbarkeit der Fördergebietskarte.

5. **Schlussfolgerung**

- (10) Die EÜB sieht daher die Verlängerung der norwegischen Fördergebietskarte für das Jahr 2021 als mit den Regionalbeihilfeleitlinien vereinbar an. Die Fördergebietskarte wird bis zum 31. Dezember 2021 fester Bestandteil der Regionalbeihilfeleitlinien sein.

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Bente ANGELL-HANSEN
Präsidentin
Zuständiges Mitglied des Kollegiums

Frank J. BÜCHEL
Mitglied des Kollegiums

Högni KRISTJÁNSSON
Mitglied des Kollegiums

Carsten ZATSCHLER
*Gegenzeichnender Direktor für Rechts- und
Verwaltungsangelegenheiten*

Isländische Fördergebietskarte 2021

(2020/C 436/06)

1. Zusammenfassung

- (1) Die EFTA-Überwachungsbehörde (im Folgenden „EÜB“) teilt Island nach Prüfung der angemeldeten Verlängerung der isländischen Fördergebietskarte für das Jahr 2021 mit, dass sie die Verlängerung als mit den Regionalbeihilfeleitlinien ⁽¹⁾ vereinbar ansieht.
- (2) Die Fördergebietskarte an sich beinhaltet keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens. Mit der Genehmigung der Fördergebietskarte erteilt die EÜB daher nicht die Genehmigung zur Gewährung neuer Beihilfen. Vielmehr bildet die Genehmigung der Fördergebietskarte zusammen mit den Regionalbeihilfeleitlinien den Rahmen für die Gewährung regionaler Investitionsbeihilfen. Die Fördergebietskarte ist in dieser Hinsicht fester Bestandteil der Regionalbeihilfeleitlinien. ⁽²⁾
- (3) Die EÜB stützt ihre Entscheidung auf die nachstehenden Erwägungen.

2. Verfahren

- (4) Am 19. August 2020 hat Island im Einklang mit Randnummer 156 der Regionalbeihilfeleitlinien die Verlängerung der geltenden Fördergebietskarte um ein Jahr, d. h. bis zum 31. Dezember 2021, angemeldet. ⁽³⁾ Am 25. August 2020 übermittelte Island ergänzende Informationen. ⁽⁴⁾

3. Hintergrund

- (5) Mit der Entscheidung Nr. 170/14/COL ⁽⁵⁾ genehmigte die EÜB die derzeit geltende Fördergebietskarte 2014-2020 (im Folgenden „Genehmigungsentscheidung“). Die Genehmigung läuft am 31. Dezember 2020 aus.
- (6) Am 15. Juli 2020 änderte die EÜB die Regionalbeihilfeleitlinien. ⁽⁶⁾ Im Einklang mit Randnummer 156 der geänderten Regionalbeihilfeleitlinien wurden die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten aufgefordert, bis zum 15. September 2020 jede beabsichtigte Verlängerung ihrer Fördergebietskarten anzumelden.
- (7) Daher meldete Island die Verlängerung der Gültigkeitsdauer seiner Fördergebietskarte bis zum 31. Dezember 2021 an.
- (8) Seit Erlass der Genehmigungsentscheidung sind in Island aufgrund nationaler Reformen mehrere Gemeindezusammenschlüsse erfolgt. Für die Zwecke dieser Entscheidung wird jeder Teil der zusammengeschlossenen Gemeinden bis zur nächsten Überarbeitung der Fördergebietskarte weiterhin als Teil des Gebiets behandelt, zu dem er am 1. Juli 2014 (dem ersten Tag der Gültigkeitsdauer der Fördergebietskarte 2014-2020) gehörte.

4. Beurteilung

- (9) Die Genehmigungsentscheidung enthält eine ausführliche Beschreibung und Beurteilung der Fördergebietskarte. Die EÜB stellte in der Entscheidung fest, dass die Fördergebietskarte mit den Regionalbeihilfeleitlinien vereinbar ist. Island hat im Einklang mit der Verlängerung der Regionalbeihilfeleitlinien und insbesondere der Änderung in Randnummer 156 eine Verlängerung der Fördergebietskarte angemeldet. Da Island außer der Verlängerung keine wesentlichen Änderungen angemeldet hat, ändert sich nichts an der früheren Beurteilung der EÜB hinsichtlich der Vereinbarkeit der Fördergebietskarte.

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.6.2014, S. 44, und EWR-Beilage Nr. 33 vom 5.6.2014, S. 1, geändert durch die Entscheidung der EÜB Nr. 302/14/COL (ABl. L 15, vom 22.1.2015, S. 103, und EWR-Beilage Nr. 4 vom 22.1.2015, S. 1), und die Entscheidung der EÜB Nr. 090/20/COL (noch nicht im ABl. veröffentlicht).

⁽²⁾ Randnummer 157 der durch die Entscheidung der EÜB Nr. 090/20/COL geänderten Regionalbeihilfeleitlinien.

⁽³⁾ Unterlage Nr. 1148529.

⁽⁴⁾ Unterlage Nr. 1148913.

⁽⁵⁾ ABl. L 201 vom 10.7.2014, S. 33, und EWR-Beilage Nr. 40 vom 10.7.2014, S. 6.

⁽⁶⁾ Entscheidung der EÜB Nr. 090/20/COL.

5. Schlussfolgerung

- (10) Die EÜB sieht daher die Verlängerung der isländischen Fördergebietskarte für das Jahr 2021 als mit den Regionalbeihilfeleitlinien vereinbar an. Die Fördergebietskarte wird bis zum 31. Dezember 2021 fester Bestandteil der Regionalbeihilfeleitlinien sein.

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Bente ANGELL-HANSEN
Präsidentin
Zuständiges Mitglied des Kollegiums

Frank J. BÜCHEL
Mitglied des Kollegiums

Högni KRISTJÁNSSON
Mitglied des Kollegiums

Carsten ZATSCHLER
*Gegenzeichnender Direktor für Rechts- und
Verwaltungsangelegenheiten*

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-GERICHTSHOF

Ersuchen der Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache ADCADA Immobilien AG PCC gegen Finanzmarktaufsicht

(Rechtssache E-10/20)

(2020/C 436/07)

Mit Schreiben vom 29. Juli 2020, das am 5. August 2020 bei der Kanzlei des Gerichtshofs eingegangen ist, hat die Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht den EFTA-Gerichtshof um ein Gutachten in der Rechtssache ADCADA Immobilien AG PCC gegen Finanzmarktaufsicht zu folgenden Fragen ersucht:

1. Anhand welcher Kriterien ist zu beurteilen, ob im Sinne von Art 2 lit d der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden?
 2. Ist es zur Beurteilung der Frage, ob ein öffentliches Angebot im Sinne von Art 2 lit d der erwähnten Verordnung vorliegt, von Bedeutung, wenn die Bewerbung mit dem gut ersichtlichen Hinweis „HIER INFORMIEREN“ bzw. „Unverbindlich informieren“ erfolgt und die vollständigen Anleihenbedingungen nicht online abrufbar und auch sonst nicht allgemein zugänglich sind?
 3. Ist es im Sinne von Art 1 Abs 4 lit b dieser Verordnung von Bedeutung, wenn der Anbieter durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass die vollständigen Anleihenbedingungen nur über Anfrage an Interessenten übermittelt werden, wobei zugleich sichergestellt ist, dass die Übermittlung nur an maximal 149 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger handelt, erfolgt?
 4. Ist es im Sinne von Art 1 Abs 4 lit b dieser Verordnung von Bedeutung, dass das Angebot in einem Mitgliedstaat im Wege verschiedenartiger Medien verbreitet wird? Für den Fall der Bejahung: Unter welchen Voraussetzungen ist das in verschiedenartigen Medien enthaltene Angebot als gemeinsames öffentliches Angebot desselben Wertpapiers anzusehen bzw. unter welchen Voraussetzungen liegt ein neues Angebot vor? Kann durch Aufteilung des Angebots auf verschiedene Medien erreicht werden, dass die Zahl von 150 natürlichen oder juristischen Personen pro Mitgliedstaat unterschritten wird?
-

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China

(2020/C 436/08)

Nach Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens⁽¹⁾ der Antidumpingmaßnahmen gegenüber bestimmten Folien aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“ oder „betroffenes Land“) ging bei der Europäischen Kommission ein Antrag auf Einleitung einer Überprüfung (im Folgenden „Auslaufüberprüfung“) nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern⁽²⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“) ein.

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde am 10. September 2020 von Unionsherstellern (im Folgenden „Antragsteller“) eingereicht, auf die rund 90 % der gesamten Unionsproduktion bestimmter Folien aus Aluminium entfallen.

Eine allgemein einsehbare Fassung des Antrags und die Analyse, inwieweit der Antrag von den Unionsherstellern unterstützt wird, sind in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier verfügbar. Abschnitt 5.6 dieser Bekanntmachung enthält Informationen über den Zugang zum Dossier für interessierte Parteien.

2. Zu überprüfende Ware

Gegenstand dieser Überprüfung sind „Folien aus Aluminium mit einer Dicke von 0,008 mm bis 0,018 mm, ohne Unterlage, nur gewalzt, in Rollen mit einer Breite von 650 mm oder weniger und einem Stückgewicht von mehr als 10 kg mit Ursprung in der Volksrepublik China“ (im Folgenden „zu überprüfende Ware“ oder „Folien aus Aluminium“), die derzeit unter dem KN-Code ex 7607 11 19 (TARIC-Code 7607 11 19 10) eingereicht werden.

3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um endgültige Antidumpingzölle, die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2384 der Kommission⁽³⁾ eingeführt wurden.

4. Gründe für die Überprüfung

Der Antrag wurde damit begründet, dass bei Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten oder erneuten Auftreten des Dumpings und einem Anhalten oder erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

⁽¹⁾ Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen (ABl. C 98 vom 25.3.2020, S. 10).

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2384 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in Brasilien im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 63).

4.1. *Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings*

Den Antragstellern zufolge ist es aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen.

Zur Untermauerung der Behauptung, dass nennenswerte Verzerrungen bestehen, bezogen sich die Antragsteller auf die Informationen in dem von den Kommissionsdienststellen am 20. Dezember 2017 vorgelegten Länderbericht, in dem die spezifischen Marktgegebenheiten in der VR China beschrieben werden. ⁽⁴⁾ Insbesondere verwiesen die Antragsteller auf die Verzerrungen, die den Aluminiumsektor beeinträchtigen, sowie auf die Kapitel über allgemeine Verzerrungen bei Energie und Arbeit. Darüber hinaus stützten sich die Antragsteller auf öffentlich zugängliche Informationen, aus denen hervorgeht, dass die Preise für bestimmte Folien aus Aluminium in der VR China durch staatliche Eingriffe erheblich verzerrt werden, insbesondere auf die jüngsten Feststellungen der Kommission in der Verordnung zur Aufrechterhaltung der Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Folien und dünnen Bändern aus Aluminium (kleine Rollen) aus China ⁽⁵⁾. Diese Feststellungen gelten auch uneingeschränkt für bestimmte Folien aus Aluminium, da kleine Rollen eine der betroffenen Ware nachgelagerte Ware darstellen. Die Antragsteller legten ferner Beweise des Handelsministeriums der Vereinigten Staaten vor, aus denen hervorgeht, dass den chinesischen Herstellern von Folien aus Aluminium weiterhin anfechtbare Subventionen gewährt wurden. Darüber hinaus wird in einer 2019 von der OECD veröffentlichten Studie auf die massiven Verzerrungen hingewiesen, die chinesische Subventionen im Aluminiumsektor in China verursachen.

Daher stützt sich die Behauptung eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung auf den Vergleich eines Normalwerts, der rechnerisch ermittelt wurde anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte in einem geeigneten repräsentativen Land widerspiegeln, mit dem Preis (auf der Stufe ab Werk) der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land bei der Ausfuhr in die Union. Aus diesem Vergleich ergeben sich für das betroffene Land erhebliche Dumpingspannen.

Angesichts der vorliegenden Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass im Sinne des Artikels 5 Absatz 9 der Grundverordnung ausreichende Beweise vorliegen, die tendenziell darauf hindeuten, dass es aufgrund nennenswerter Verzerrungen mit Auswirkungen auf Preise und Kosten nicht angebracht ist, die Inlandspreise und -kosten der VR China heranzuziehen, und dass somit die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung gerechtfertigt ist.

Der Länderbericht steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel zur Verfügung. ⁽⁶⁾

4.2. *Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung*

Die im Antrag enthaltenen Beweise ⁽⁷⁾ zeigen, dass die Einfuhren der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land in die Union nach der Einführung der ursprünglichen Maßnahmen zurückgegangen sind und einen Marktanteil von 2 % erreichten. Die Antragsteller legten Beweise dafür vor, dass der Rückgang der Einfuhren der zu überprüfenden Ware aus China mit einem starken Anstieg der Einfuhren einer geringfügig veränderten Ware aus China einherging, die Gegenstand einer 2017 abgeschlossenen Umgehungsuntersuchung war. ⁽⁸⁾ Die Einfuhren der geringfügig veränderten Ware haben bis 31. März 2020 einen beträchtlichen Marktanteil erreicht.

Aus den von den Antragstellern vorgelegten Beweisen geht hervor, dass die verkauften Mengen und das Preisniveau der zu überprüfenden Ware zurückgingen und der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum (von 2017 bis März 2020) um rund 7 Prozentpunkte rückläufig war. Dies hatte sehr nachteilige Auswirkungen auf die Gesamtleistung, die finanzielle Lage und die Beschäftigungssituation des Wirtschaftszweigs der Union.

⁽⁴⁾ Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations (für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen erstellte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über nennenswerte wirtschaftliche Verzerrungen in der Volksrepublik China), 20.12.2017, SWD(2017) 483 final/2, abrufbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/december/tradoc_156474.pdf.

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/915 der Kommission vom 4. Juni 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Folien und dünner Bänder aus Aluminium in Rollen mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 146 vom 5.6.2019, S. 63).

⁽⁶⁾ Im Länderbericht zitierte Dokumente sind auf hinreichend begründeten Antrag ebenfalls erhältlich.

⁽⁷⁾ Um die Begründetheit des Antrags auf Auslaufüberprüfung prüfen und beurteilen zu können, ob dieser Antrag ausreichende Beweise dafür enthält, dass das Dumping und die Schädigung bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden, hat die Kommission nur die Daten zur ursprünglichen Warendefinition betrachtet — siehe den dem Antrag beigefügten Aktenvermerk.

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/271 der Kommission vom 16. Februar 2017 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 925/2009 des Rates eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China auf Einfuhren bestimmter geringfügig veränderter Folien aus Aluminium (ABl. L 40 vom 17.2.2017, S. 51).

Die Antragsteller führten ferner unter Vorlage von Beweisen an, dass die Einfuhren der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land in die Union im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen zunehmen dürften, weil in der Volksrepublik China ungenutzte Produktionskapazitäten und erhebliche Lagerbestände bestehen. Schätzungen zufolge übersteigen die ungenutzten Kapazitäten den Verbrauch in der Union. Und schließlich brachten die Antragsteller vor, dass das parallele Bestehen von Handelsschutzmaßnahmen gegen Einfuhren der zu überprüfenden Ware in Drittländern den Unionsmarkt bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen der Union besonders attraktiv machen würde.

Abschließend führten die Antragsteller an, dass ein neuerlicher beträchtlicher Anstieg der Einfuhren zu gedumpten Preisen aus dem betroffenen Land zu einer weiteren Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union führen dürfte.

5. Verfahren

Die Kommission kam nach Anhörung des nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Wahrscheinlichkeit von Dumping und Schädigung vorliegen, um die Einleitung einer Auslaufüberprüfung zu rechtfertigen; sie leitet daher eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.

Bei der Überprüfung wird untersucht, ob damit zu rechnen ist, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen das Dumping in Bezug auf die zu überprüfende Ware mit Ursprung in dem betroffenen Land anhält oder erneut auftritt und der Wirtschaftszweig der Union weiter bzw. erneut geschädigt wird.

Mit der Verordnung (EU) 2018/825 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁹⁾, die am 8. Juni 2018 in Kraft trat (Paket zur Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente), wurden erhebliche Änderungen in Bezug auf den Zeitplan und die Fristen eingeführt, die zuvor in Antidumpingverfahren galten. Die Fristen für die Kontaktaufnahme interessierter Parteien mit der Kommission, insbesondere im frühen Stadium der Untersuchungen, wurden verkürzt.

Die Kommission weist die Parteien außerdem darauf hin, dass nach dem COVID-19-Ausbruch eine Bekanntmachung über die Folgen des COVID-19-Ausbruchs für Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen⁽¹⁰⁾ veröffentlicht wurde, die auf dieses Verfahren anwendbar sein könnte.

5.1. Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum

Die Untersuchung bezüglich eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

5.2. Stellungnahmen zum Antrag und zur Einleitung der Untersuchung

Alle interessierten Parteien werden gebeten, binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*⁽¹¹⁾ zu den im Antrag angegebenen Inputs und Codes des Harmonisierten Systems (HS)⁽¹²⁾ Stellung zu nehmen.

Interessierte Parteien, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Schädigung oder der Schadensursache) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun.

Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

5.3. Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings

Bei einer Auslaufüberprüfung untersucht die Kommission Ausfuhren, die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung in die Union getätigt wurden, und prüft, unabhängig von den Ausfuhren in die Union, ob die Lage der Unternehmen, die die zu überprüfende Ware im betroffenen Land herstellen und verkaufen, sich so darstellt, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen die Ausfuhren zu gedumpten Preisen in die Union fortgesetzt oder erneut getätigt werden dürften.

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) 2018/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 143 vom 7.6.2018, S. 1).

⁽¹⁰⁾ ABl. C 86 vom 16.3.2020, S. 6.

⁽¹¹⁾ Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind alle Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

⁽¹²⁾ Nähere Angaben zu den HS-Codes finden sich auch in der Kurzdarstellung der Überprüfungsanträge, die auf der Website der GD Handel zur Verfügung steht (<http://trade.ec.europa.eu/tdi/>).

Daher werden alle Hersteller ⁽¹³⁾ der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land, unabhängig davon, ob sie die zu überprüfende Ware im Untersuchungszeitraum der Überprüfung in die Union ausgeführt haben oder nicht, aufgefordert, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

5.3.1. Untersuchung der Hersteller im betroffenen Land

Da im betroffenen Land eine Vielzahl ausführender Hersteller von dieser Auslaufüberprüfung betroffen sein dürfte und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, der Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte. Diese Angaben sind über TRON.tdi unter folgender Adresse zu übermitteln: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/a063fb81-0143-9944-b27e-ae661ba59d3b>. Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.9.

Die Kommission wird ferner mit den Behörden des betroffenen Landes sowie gegebenenfalls mit den ihr bekannten Herstellerverbänden im betroffenen Land Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der Hersteller im betroffenen Land benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, werden die Hersteller auf der Grundlage der größten repräsentativen Produktions-, Verkaufs- oder Ausfuhrmenge ausgewählt, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten Hersteller im betroffenen Land, die Behörden des betroffenen Landes und die Herstellerverbände im betroffenen Land werden von der Kommission (gegebenenfalls über die Behörden des betroffenen Landes) darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Herstellerstichprobe zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien mit, ob sie in die Stichprobe einbezogen wurden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Der Fragebogen für die Hersteller im betroffenen Land steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2500) zur Verfügung.

Unbeschadet des Artikels 18 der Grundverordnung gelten Unternehmen, die ihrer möglichen Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend (im Folgenden „nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Hersteller“).

5.3.2. Zusätzliches Verfahren in Bezug auf die VR China

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

Kurz nach Einleitung der Untersuchung unterrichtet die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe e durch einen Vermerk in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier die von der Untersuchung betroffenen Parteien über die relevanten Quellen, die die Kommission zur Ermittlung des Normalwerts in der VR China nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung heranzuziehen beabsichtigt. Dies gilt für alle Quellen, einschließlich der Auswahl — soweit dies angebracht ist — eines geeigneten repräsentativen Drittlands. Die von der Untersuchung betroffenen Parteien können binnen 10 Tagen ab dem Datum, an dem dieser Vermerk in das Dossier aufgenommen wurde, dazu Stellung nehmen.

⁽¹³⁾ Ein Hersteller ist ein Unternehmen in den betroffenen Ländern, das die zu überprüfende Ware herstellt, gegebenenfalls auch ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der zu überprüfenden Ware beteiligt ist.

Den der Kommission vorliegenden Informationen nach zu urteilen kämen im vorliegenden Fall Brasilien und die Türkei als für die VR China repräsentative Drittländer in Betracht. Um die endgültige Wahl des geeigneten repräsentativen Drittlands treffen zu können, wird die Kommission prüfen, ob es Länder mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie in der VR China gibt, in denen die zu überprüfende Ware hergestellt wird und in denen die jeweiligen Daten ohne Weiteres verfügbar sind. Gibt es mehr als ein derartiges Land, werden gegebenenfalls Länder bevorzugt, in denen ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

Bezüglich der relevanten Quellen ersucht die Kommission alle Hersteller in der VR China, binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu den bei der Herstellung der zu überprüfenden Ware verwendeten Vormaterialien (Rohstoffe und Halbzeug) sowie dem entsprechenden Energieverbrauch vorzulegen. Diese Angaben sind über TRON.tdi unter folgender Adresse zu übermitteln:

<https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/43689c38-8146-cdd7-b5fc-bb332c5e1319>. Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.9.

Darüber hinaus fordert die Kommission alle interessierten Parteien auf, innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung repräsentative Länder und Hersteller der zu überprüfenden Ware in diesen Ländern vorzuschlagen.

Sachinformationen zu Kosten und Preisen nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung müssen darüber hinaus binnen 65 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorgelegt werden. Solche Sachinformationen sollten ausschließlich aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

Die Kommission wird der Regierung der VR China ferner einen Fragebogen zur Verfügung stellen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung benötigt.

5.3.3. Untersuchung der unabhängigen Einführer ⁽¹⁴⁾ ⁽¹⁵⁾

Die unabhängigen Einführer, die die zu überprüfende Ware aus dem betroffenen Land in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte.

Da eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dieser Auslaufüberprüfung betroffen sein dürfte und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte. Die Parteien müssen dies binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun, indem sie der Kommission die im Anhang erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen übermitteln.

Ferner kann die Kommission mit den ihr bekannten Einführerverbänden Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

⁽¹⁴⁾ Es können ausschließlich Einführer, die nicht mit Herstellern in den betroffenen Ländern verbunden sind, in die Stichprobe einbezogen werden. Einführer, die mit Herstellern verbunden sind, müssen Anhang I des Fragebogens für die betreffenden ausführenden Hersteller ausfüllen. Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

⁽¹⁵⁾ Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können im Rahmen dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Dumpingermittlung herangezogen werden.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten unabhängigen Einführer und Einführerverbände werden von ihr davon in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier auch einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern Fragebogen zur Verfügung stellen, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für unabhängige Einführer steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2500) zur Verfügung.

5.4. **Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung**

Damit festgestellt werden kann, ob ein Anhalten oder erneutes Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union wahrscheinlich ist, werden die Unionshersteller der zu überprüfenden Ware gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

5.4.1. *Untersuchung der Unionshersteller*

Da eine Vielzahl von Unionsherstellern von dieser Auslaufüberprüfung betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, hat die Kommission beschlossen, die Zahl der zu untersuchenden Unionshersteller auf ein vertretbares Maß zu beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 17 der Grundverordnung durchgeführt.

Die Kommission hat eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet. Genauere Angaben dazu können dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier entnommen werden. Die interessierten Parteien werden hiermit aufgefordert, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Ferner müssen andere Unionshersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, die der Auffassung sind, dass bestimmte Gründe für die Einbeziehung ihres Unternehmens in die Stichprobe sprechen, die Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kontaktieren. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle Stellungnahmen zur vorläufigen Stichprobe binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingegangen sein.

Alle der Kommission bekannten Unionshersteller und/oder Verbände von Unionsherstellern werden von ihr darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen in die endgültige Stichprobe einbezogen wurden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Unionshersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Unionshersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2500) zur Verfügung.

5.5. **Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses**

Sollte sich bestätigen, dass ein Anhalten oder erneutes Auftreten des Dumpings und der Schädigung wahrscheinlich ist, wird nach Artikel 21 der Grundverordnung geprüft, ob die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen nicht etwa dem Interesse der Union zuwiderliefe.

Die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände, die Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen werden gebeten, der Kommission Informationen zum Unionsinteresse zu übermitteln. Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen die repräsentativen Verbraucherorganisationen nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Informationen zur Bewertung des Unionsinteresses binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermittelt werden. Diese Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden.

Die Fragebogen, darunter auch der Fragebogen für Verwender der zu überprüfenden Ware, stehen in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (https://trade.ec.europa.eu/tdi/case_details.cfm?id=2500) zur Verfügung. Nach Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden allerdings nur dann berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

5.6. **Interessierte Parteien**

Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen interessierte Parteien wie Hersteller im betroffenen Land, Unionshersteller, Einführer und ihre repräsentativen Verbände, Verwender und ihre repräsentativen Verbände, Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen zunächst nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht.

Hersteller im betroffenen Land, Unionshersteller, Einführer und repräsentative Verbände, die Informationen nach den Verfahren der Abschnitte 5.3.1, 5.4.1 und 5.3.3 zur Verfügung gestellt haben, gelten als interessierte Parteien, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht.

Andere Parteien können erst dann als interessierte Partei bei der Untersuchung mitarbeiten, wenn sie sich bei der Kommission gemeldet haben, und nur dann, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu überprüfenden Ware besteht. Die Einstufung als interessierte Partei gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung.

Der Zugang zu dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier erfolgt über Tron.tdi unter folgender Adresse: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>. Um Zugang zu erhalten, folgen Sie bitte den Anweisungen auf dieser Seite.

5.7. **Andere schriftliche Beiträge**

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

5.8. **Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen**

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen. Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen; er muss ferner eine Zusammenfassung der Punkte enthalten, die die interessierte Partei während der Anhörung erörtern möchte. Die Anhörung ist auf die von den interessierten Parteien im Voraus schriftlich dargelegten Punkte beschränkt.

Grundsätzlich können die Anhörungen nicht zur Darlegung von Sachinformationen genutzt werden, die noch nicht im Dossier enthalten sind. Im Interesse einer guten Verwaltung und um die Kommissionsdienststellen in die Lage zu versetzen, bei der Untersuchung voranzukommen, können die interessierten Parteien nach einer Anhörung jedoch aufgefordert werden, neue Sachinformationen vorzulegen.

5.9. **Schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel**

Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den an dieser Untersuchung interessierten Parteien die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Sensitive“ ⁽¹⁶⁾ (zur vertraulichen Behandlung) tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Bekanntmachung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

Interessierte Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung muss so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen

⁽¹⁶⁾ Eine Unterlage mit dem Vermerk „Sensitive“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Grundverordnung und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

ermöglicht. Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht anhand geeigneter Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, über TRON.tdi (<https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>) zu übermitteln. Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „SCHRIFTWECHSEL MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“ einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/june/tradoc_152566.pdf. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und eine gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass die genannte E-Mail-Adresse zu einer aktiven offiziellen Mailbox führt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen über TRON.tdi oder per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion G
Büro: CHAR 04/039
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

TRON.tdi: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi>

E-Mail-Adresse zum Dumping: TRADE-R730-AHF-DUMPING@ec.europa.eu

E-Mail-Adresse zur Schädigung: TRADE-R730-AHF-INJURY@ec.europa.eu

6. **Zeitplan für die Untersuchung**

Nach Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung wird die Untersuchung in der Regel binnen 12 Monaten, spätestens jedoch 15 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen.

7. **Vorlage von Informationen**

In der Regel können interessierte Parteien nur innerhalb der in Abschnitt 5 dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen Informationen vorlegen.

Um die Untersuchung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abzuschließen, nimmt die Kommission nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung bzw. gegebenenfalls nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen keine Beiträge mehr an.

8. **Möglichkeit, zu den Beiträgen anderer Parteien Stellung zu nehmen**

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die interessierten Parteien die Möglichkeit haben, sich zu den von anderen interessierten Parteien vorgelegten Informationen zu äußern. Dabei dürfen die interessierten Parteien nur auf die in den Beiträgen der anderen interessierten Parteien vorgebrachten Punkte eingehen und keine neuen Punkte ansprechen.

Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 5 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den endgültigen Feststellungen abgegeben werden. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf diese weitere Unterrichtung hin vorgelegt wurden, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu dieser weiteren Unterrichtung abgegeben werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommission, in hinreichend begründeten Fällen zusätzliche Informationen von den interessierten Parteien anzufordern.

9. **Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen**

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen sollte nur in Ausnahmefällen beantragt werden und wird nur bei hinreichender Begründung gewährt. In jedem Fall sind Verlängerungen von Fristen für die Beantwortung der Fragebogen normalerweise auf 3 Tage begrenzt; grundsätzlich werden höchstens 7 Tage gewährt. In Bezug auf die Fristen für die Vorlage anderer Informationen nach dieser Bekanntmachung sind Verlängerungen auf 3 Tage begrenzt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

10. **Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit**

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie die Auskünfte nicht fristgerecht oder behindert sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Die interessierte Partei sollte die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

11. **Anhörungsbeauftragte**

Interessierte Parteien können sich an die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren wenden. Sie befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Die Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und vermittelnd zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien die Anhörungsbeauftragte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden ihrerseits rechtfertigt, um eine Anhörung ersuchen. Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen auf Anhörung prüft die Anhörungsbeauftragte auch die Gründe für die Verspätung, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten der Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der GD Handel entnehmen: <http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/contacts/hearing-officer/>.

12. **Möglichkeit der Beantragung einer Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung**

Bei dieser Auslaufüberprüfung handelt es sich um eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung; daher werden die Untersuchungsergebnisse nicht etwa zu einer Änderung der geltenden Maßnahmen führen, sondern nach Artikel 11 Absatz 6 der Grundverordnung zur Aufhebung oder Aufrechterhaltung jener Maßnahmen.

Ist nach Auffassung einer interessierten Partei zu überprüfen, ob die Maßnahmen geändert werden sollten, so kann die Partei eine Überprüfung nach Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung beantragen.

Parteien, die eine solche, von der in dieser Bekanntmachung genannten Auslaufüberprüfung getrennt durchzuführende Überprüfung beantragen möchten, können unter der angegebenen Anschrift Kontakt mit der Kommission aufnehmen.

13. **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁷⁾ verarbeitet.

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD Handel abrufbar: <http://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/trade-defence/>.

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

ANHANG

- | | |
|--------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | „Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung) |
| <input type="checkbox"/> | „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) |
| (Zutreffendes bitte ankreuzen) | |

ANTIDUMPINGVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN BESTIMMTER FOLIEN AUS ALUMINIUM MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.3 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

| | |
|-----------------------|--|
| Name des Unternehmens | |
| Anschrift | |
| Kontaktperson | |
| E-Mail-Adresse | |
| Telefon | |
| Fax | |

2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE

Füllen Sie bitte nachstehende Tabelle aus, indem Sie für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung (1. Oktober 2019 bis 30. September 2020) Folgendes angeben: den Gesamtumsatz des Unternehmens in EUR und — in Bezug auf bestimmte Folien aus Aluminium im Sinne der Einleitungsbekanntmachung — den Umsatz mit den Einfuhren in die Union und den Weiterverkäufen auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der VR China sowie das entsprechende Gewicht. Geben Sie bitte die verwendete Gewichtseinheit an.

| | Tonnen | Wert (in EUR) |
|---|--------|---------------|
| Gesamtumsatz Ihres Unternehmens (in EUR) | | |
| Einfuhren der zu überprüfenden Ware in die Union | | |
| Weiterverkäufe der zu überprüfenden Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China | | |

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ⁽¹⁾

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der zu überprüfenden Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der zu überprüfenden Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, die Verarbeitung der zu überprüfenden Ware oder der Handel mit ihr gehören.

| Name und Standort des Unternehmens | Geschäftstätigkeiten | Art der Verbindung |
|------------------------------------|----------------------|--------------------|
| | | |
| | | |
| | | |

4. SONSTIGE ANGABEN

Bitte machen Sie sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht Ihres Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Verweigert ein Unternehmen die etwaige Einbeziehung in die Stichprobe, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

⁽¹⁾ Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

Bekanntmachung des Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2020/C 436/09)

Nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens der nachstehend genannten Antidumpingmaßnahme ⁽¹⁾ ging kein ordnungsgemäß begründeter Antrag auf Überprüfung ein; daher gibt die Kommission bekannt, dass diese Maßnahme außer Kraft treten wird.

Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽²⁾ veröffentlicht.

| Ware | Ursprungs- oder Ausfuhrländer | Maßnahmen | Rechtsgrundlage | Tag des Außerkrafttretens ⁽¹⁾ |
|----------------------|-------------------------------|-----------------|--|--|
| Folien aus Aluminium | Russland | Antidumpingzoll | DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2385 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2015 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in der Russischen Föderation (ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 91) | 19.12.2020 |

⁽¹⁾ Die Maßnahme wird an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht außer Kraft treten.

⁽¹⁾ ABl. C 98 vom 25.3.2020, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10038—Allied Universal Topco/G4S)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 436/10)

1. Am 9. Dezember 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Allied Universal Topco LLC („Allied Universal“, USA), kontrolliert von Warburg Pincus LLC (USA) und Caisse de Dépôt et Placement du Québec („CDPQ“, Kanada);
- G4S plc („G4S“, Vereinigtes Königreich).

Allied Universal übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von G4S.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 8. Dezember 2020 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- G4S: global integriertes Sicherheitsunternehmen, das ein breites Spektrum von Sicherheitsdiensten in der ganzen Welt anbietet, darunter Bewachung, integrierte Sicherheitslösungen, Haft- und Haftdienste, Einwanderung und Polizeiarbeit sowie ein breites Spektrum anderer Dienstleistungen wie Gesundheitsdienste, Krisenplanung, Verwaltung von Einrichtungen, Arbeitsvermittlungsdienste und Bargeldlösungen.
- Allied Universal: Sicherheitsdienst- und Anlagenverwaltungsgesellschaft, die Folgendes bereitstellt: i) integrierte Sicherheitslösungen, die bemannte Bewachungs- und Sicherheitstechnologien umfassen, ii) Reinigungs- und Wartungsdienstleistungen, iii) Risikoberatung und -konsultation und iv) vorübergehende und dauerhafte Personallösungen für Kunden in einer Vielzahl von Geschäftsbereichen. Die Gesellschaft ist hauptsächlich in den Vereinigten Staaten und in geringerem Umfang auch in anderen Ländern, einschließlich des Vereinigten Königreichs, tätig. Es handelt sich um ein bestehendes voll funktionierendes Gemeinschaftsunternehmen, das gemeinsam von Warburg Pincus, einer weltweit tätigen Private-Equity-Gesellschaft, und von CDPQ, einem institutionellen Investor, kontrolliert wird.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10038—Allied Universal Topco/G4S

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2020/C 436/11)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„TAŞKÖPRÜ SARIMSAĞI“

EU-Nr.: PDO-TR-02217 — 9.1.2017

g. U. (X) g. g. A. ()

1. Name(n) [der g. U. oder der g. g. A.]

„Taşköprü Sarımsağı“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Türkei

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

„Taşköprü Sarımsağı“ wird klassifiziert als *Allium sativum* var. *sativum*, auch bekannt als Echter Knoblauch oder Kulturknoblauch. Es handelt sich um einen spätblühenden Knoblauch mit langer Wachstumszeit.

Knolle:

- Querschnitt der Knolle: oval
- Längsschnitt: elliptische Form
- Weiße Schale
- Durchmesser: zwischen 30 und 40 mm
- Gewicht: zwischen 15 und 60 Gramm

Zehen:

- Dicht zusammenstehende Zehen in der Knolle
- Nicht alle identisch (unterschiedliche Formen) und zufällig in der Knolle angeordnet
- Verzerrte Form und Neigung zur Bildung äußerer Zehen
- Gewicht zwischen 2 und 3 Gramm

(¹) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

- Rosa Schale
- Im Inneren der Zehen cremefarben bis gelblich
- Trockenmassegehalt zwischen 31,2 und 44,1 %
- Durchschnittlich 12 Zehen

Besondere Merkmale von „Taşköprü Sarımsağı“:

- Das Abtrennen der Schale von der Knolle ist schwierig.
- Der Mindestgehalt an Selen beträgt 3,535 mg/kg in der Trockenmasse.
- In der Knollenschale gibt es ein wenig Anthocyan, ferner Anthocyan-Linien auf den Zehen, durchschnittliche Anzahl von Zehen (12 Zehen).
- Auf der Knolle befinden sich 5 bis 10 Schutzschichten.
- Flüchtige organische Schwefelverbindung (trocken) 0,089-0,214 %
- Lagerungszeit bis zu 10 Monaten
- Bitterer Geschmack
- Starker und anhaltender Geruch
- Der Mindestgehalt an Allylpropyldisulfid ($C_6H_{12}S_2$) beträgt 0,0147 mg/kg in der Trockenmasse.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

—

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Vorgänge von der Pflanzung bis zur Ernte und Trocknung von „Taşköprü Sarımsağı“ müssen im geografischen Gebiet gemäß Punkt 4 stattfinden.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Auf den Verpackungen von „Taşköprü Sarımsağı“ müssen folgende Angaben schriftlich oder gedruckt deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein:

- Handelsname und Anschrift, Kurzname und Anschrift oder eingetragener Handelsname des Unternehmens
- Losnummer
- Name der Ware — „Taşköprü Sarımsağı“

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Gebiet ist der Verwaltungsbezirk Taşköprü.

Das geografische Gebiet hat eine Fläche von 1 811,31 km². Alle Vorgänge von der Pflanzung bis zur Ernte und Trocknung von „Taşköprü Sarımsağı“ müssen im Verwaltungsbezirk Taşköprü stattfinden.

Die Ebene, in der der Bezirk Taşköprü liegt, erstreckt sich entlang des Flusses Gök, der von großer Bedeutung ist, da die Schwemmlandböden der Ebene gut für den Anbau von Knoblauch geeignet sind

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Besonderheiten des Erzeugnisses

Die Besonderheiten von „Taşköprü Sarımsağı“ sind die Bitterkeit aufgrund des hohen Selengehalts, der besonders starke Geruch und die lange Haltbarkeit.

Natürliche Faktoren: Klima und Temperaturen

Dank des Einflusses des Schwarzmeerklimas auf das geografische Gebiet gedeiht „Taşköprü Sarımsağı“ gut, da das Klima optimale Temperaturen für den Knoblauchanbau bietet. Die jährliche Durchschnittstemperatur beträgt 9,7 °C. Die niedrigste Durchschnittstemperatur im Winter liegt bei 1,2 °C, die höchste Durchschnittstemperatur im Sommer bei 20,1 °C.

Die Zeit für den Knoblauchanbau in der Region beginnt Ende Februar und endet in der letzten Juliwoche. Wenn im Februar der Knoblauchanbau beginnt, beträgt die Durchschnittstemperatur 4,2 °C. Im Mai, wenn die Blätter wachsen, erreichen die Temperaturen rund 14,1 °C, was das Wachstum beschleunigt, dann durchschnittlich 17,4 °C im Juni und schließlich durchschnittlich 20,1 °C im Juli in der Erntezeit. Die Temperaturen von Mai bis Juli sind ideal für ein beschleunigtes Wachstum des Knoblauchs und tragen zu einer höheren Anzahl an Zehen im Knoblauch aufgrund der späten Blüte der Pflanze bei

Bei einem Anstieg der Temperatur auf über 25 °C verlangsamt sich nämlich das Wachstum, die Blätter werden gelb und die Entwicklung des Gemüses wird gehemmt.

Niederschläge

Die Regen- und Feuchtigkeitsverhältnisse sind für den Knoblauchanbau geeignet, da die Pflanze in der Pflanz- und Wachstumsphase Wasser benötigt. April, Mai und Juni sind die regenreichsten Monate in dem geografischen Gebiet (April: durchschnittlich 51,4 mm, Mai: 74,1 mm und Juni: 65,3 mm Regen), was sich positiv auf die Keimung der Pflanze und ihre Qualität auswirkt. Dank dieser Niederschlagsverhältnisse kann „Taşköprü Sarımsağı“ in der Regel ohne Bewässerung angebaut werden.

Juli und August sind trockene Monate (durchschnittlich 28 bis 30,4 mm Regen), und diese Trockenheit ist für das Trocknen des Knoblauchs notwendig. Diese Niederschlagsverhältnisse tragen dazu bei, die Verformung der Struktur der Knoblauchknolle zu verhindern und die Lagerfähigkeit des Knoblauchs zu erhöhen.

Feuchtigkeit

Die Feuchtigkeitsverhältnisse haben einen entscheidenden Einfluss auf den Anbau und das Wachstum von Knoblauch. Eine Luftfeuchtigkeit von 60 % ist während der Erntezeit ideal, denn eine zu hohe Luftfeuchtigkeit in diesem Zeitraum kann Schimmel und Fäulnis verursachen. Ideale Lagerbedingungen für die Aufrechterhaltung der Qualität des Knoblauchs sind etwa 10 °C und 60-70 % Luftfeuchtigkeit. In dem geografischen Gebiet liegen die Feuchtigkeitsverhältnisse in den Monaten Juli und August, die der Erntezeit entsprechen, bei etwa 60 %. Dies ermöglicht ein schnelles Trocknen der Pflanze und schützt „Taşköprü Sarımsağı“ vor Krankheiten.

Die durchschnittliche jährliche Luftfeuchtigkeit des geografischen Gebiets liegt bei 70 %. Dadurch hat „Taşköprü Sarımsağı“ einen hohen Trockenmassegehalt und kann nach der Ernte mehrere Monate lang ohne Verderb gelagert werden.

Böden

Knoblauch wächst am besten auf sandig-lehmigen Böden, die geringe Mengen Humus enthalten, und auf neutralen Böden mit geringer Feuchtigkeit. Für den Knoblauchanbau geeignete Schwemmlandböden erstrecken sich über die Taşköprü-Ebene und wirken sich positiv auf die Knoblauchträge aus. Darüber hinaus weist die Region Taşköprü überwiegend Böden mittlerer Textur (lehmig bis sandig-lehmig) auf, die eine niedrige Alkalität mit einem pH-Wert von 7,15-7,86 und einen niedrigen bis mittleren Gehalt an organischer Substanz besitzen. Die Böden der Region Taşköprü, die auch einen hohen durchschnittlichen Selengehalt aufweisen, bieten für den Anbau von Knoblauch äußerst geeignete Bodenparameter. Diese Faktoren beeinflussen die Qualität des Knoblauchs, einschließlich seines Selengehalts (der dem Knoblauch seinen besonderen bitteren Geschmack gibt) und des hohen Gehalts an schwefelhaltigen und ätherischen Ölen von Allylpropyldisulfid (C₆H₁₂S₂), die in „Taşköprü Sarımsağı“ enthalten sind und dem Erzeugnis seinen besonders starken Geruch verleihen. Wie eine vergleichende Analyse zeigt, ist der Mindestselengehalt von „Taşköprü Sarımsağı“ (Trockenmasse) höher als der von Knoblauch der gleichen Sorte, der andernorts in der Türkei angebaut wird.

Menschliche Faktoren

Die Bevölkerung des Bezirks Taşköprü, der hauptsächlich landwirtschaftlich geprägt ist, tendiert zur Abwanderung in die Städte. Dank des Knoblauchanbaus, der viele Arbeitskräfte erfordert, kann diese Abwanderung jedoch teilweise verhindert werden. Es handelt sich um eines der wenigen Erzeugnisse, die noch genossenschaftlich angebaut werden. Die einzelnen Phasen des Knoblauchanbaus sind arbeitsintensiv, und in jeder Phase der Erzeugung von „Taşköprü Sarımsağı“ ist menschliches Zutun erforderlich. Dieses menschliche Eingreifen steigert die Qualität des Knoblauchs und seiner Erzeugung.

Trennung

Die Trennung von Knoblauchzehen wird von Hand vorgenommen, wodurch die Qualität des Saatguts verbessert wird, da die Zehen nicht zerquetscht werden, wie es oft der Fall ist, wenn eine Maschine zum Einsatz kommt. Darüber hinaus müssen die Zehen bei der maschinellen Trennung ohne Verzögerung in den Boden gepflanzt werden, um Keimungsprobleme und eine daraus resultierende schlechte Entwicklung zu vermeiden. Werden sie jedoch von Hand getrennt, muss das Pflanzen nicht rasch erfolgen.

Pflanzung

Knoblauch wird über die Zehen und nicht wie bei den meisten Pflanzen über Samen vermehrt. Aus den Zehen entsteht dann die Knoblauchknolle für die nächste Saison. Das manuelle Einpflanzen der Zehen ermöglicht einen regelmäßigen Abstand zwischen den Knoblauchpflanzen, und es wird sichergestellt, dass die Zehe nicht verkehrt herum in den Boden gesteckt wird und somit besser wächst. Bei der maschinellen Pflanzung hingegen kann der Sprössling auf dem Kopf mit den Wurzeln nach oben stehen, was bedeutet, dass der Trieb von unten nach oben wachsen muss. Dies verzögert den Austrieb an die Bodenoberfläche und vermindert Produktivität und Qualität.

Unkrautbekämpfung und Bodenbelüftung

Unkrautbekämpfung und Bodenbelüftung erfolgen ebenfalls manuell, was die Qualität des Knoblauchs steigert, da er während des Wachstums nicht in Konkurrenz zu Unkraut steht.

Trocknung

Im geografischen Gebiet kommt eine traditionelle Technik zur Trocknung der Knoblauchbündel auf den Feldern zur Anwendung. Die Knoblauchpflanzen werden mit speziell in diesem Bezirk entwickelten Maschinen auf dem Boden ausgelegt. Anschließend binden die Bauern kleine Knoblauchbündel (lokale Bezeichnung: elba) und verteilen sie auf dem Feld, wo sie etwa zwei Wochen lang in der Sonne trocknen. Die Knoblauchbündel werden einmal pro Woche gewendet, damit sie gleichmäßig trocknen. Diese Technik, die dank der oben beschriebenen besonderen klimatischen Bedingungen möglich ist, verhindert Fäulnis und macht den Knoblauch besonders lange haltbar. Später bringen die Erzeuger die sonnengetrockneten Knoblauchbündel in die Lagerhäuser, wo sie kühl gelagert werden. Der Transport in die Lagerhäuser wird bei Tagesanbruch durchgeführt, um eine feuchtigkeitsbedingte Trennung der Zehen von der Knolle zu vermeiden.

Zu diesen Besonderheiten kommt noch hinzu, dass „Taşköprü Sarımsağı“ einen ausgezeichneten Ruf hat und der Name des Bezirks stets mit dem Knoblauch in Verbindung gebracht wird.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

—

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. Dezember 2020

(Veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))

(Amtsblatt der Europäischen Union C 415 vom 1. Dezember 2020)

(2020/C 436/12)

Die Tabelle auf Seite 32 erhält folgende Fassung:

| Von | Bis | AT | BE | BG | CY | CZ | DE | DK | EE | EL | ES | FI | FR | HR | HU | IE | IT | LT | LU | LV | MT | NL | PL | PT | RO | SE | SI | SK | UK |
|-----------|------------|--------------|--------------|-------------|--------------|-------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|-------------|-------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|-------------|--------------|-------------|-------------|--------------|--------------|-------------|
| 1.12.2020 | 31.12.2020 | -0,41 | -0,41 | 0,00 | -0,41 | 0,46 | -0,41 | 0,09 | -0,41 | -0,41 | -0,41 | -0,41 | -0,41 | 0,22 | 0,72 | -0,41 | 0,29 | -0,41 | 2,14 | 0,02 | -0,41 | -0,41 | 0,19 |
| 1.11.2020 | 30.11.2020 | -0,35 | -0,35 | 0,00 | -0,35 | 0,46 | -0,35 | 0,13 | -0,35 | -0,35 | -0,35 | -0,35 | -0,35 | 0,22 | 0,72 | -0,35 | 0,29 | -0,35 | 2,54 | 0,05 | -0,35 | -0,35 | 0,27 |
| 1.10.2020 | 31.10.2020 | -0,26 | -0,26 | 0,00 | -0,26 | 0,46 | -0,26 | 0,18 | -0,26 | -0,26 | -0,26 | -0,26 | -0,26 | 0,22 | 0,72 | -0,26 | 0,29 | -0,26 | 2,54 | 0,12 | -0,26 | -0,26 | 0,38 |
| 1.9.2020 | 30.9.2020 | -0,17 | -0,17 | 0,00 | -0,17 | 0,46 | -0,17 | 0,22 | -0,17 | -0,17 | -0,17 | -0,17 | -0,17 | 0,22 | 0,93 | -0,17 | 0,44 | -0,17 | 2,54 | 0,20 | -0,17 | -0,17 | 0,51 |
| 1.8.2020 | 31.8.2020 | -0,11 | -0,11 | 0,00 | -0,11 | 0,62 | -0,11 | 0,22 | -0,11 | -0,11 | -0,11 | -0,11 | -0,11 | 0,22 | 0,93 | -0,11 | 0,61 | -0,11 | 2,54 | 0,32 | -0,11 | -0,11 | 0,75 |
| 1.7.2020 | 31.7.2020 | -0,15 | -0,15 | 0,00 | -0,15 | 1,13 | -0,15 | 0,14 | -0,15 | -0,15 | -0,15 | -0,15 | -0,15 | 0,26 | 0,93 | -0,15 | 0,98 | -0,15 | 3,21 | 0,32 | -0,15 | -0,15 | 0,75 |
| 1.6.2020 | 30.6.2020 | -0,22 | -0,22 | 0,00 | -0,22 | 1,77 | -0,22 | 0,05 | -0,22 | -0,22 | -0,22 | -0,22 | -0,22 | 0,26 | 0,78 | -0,22 | 1,35 | -0,22 | 3,21 | 0,32 | -0,22 | -0,22 | 0,94 |
| 1.5.2020 | 31.5.2020 | -0,31 | -0,31 | 0,00 | -0,31 | 2,25 | -0,31 | -0,05 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | 0,26 | 0,52 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | 1,84 | -0,31 | 3,21 | 0,26 | -0,31 | -0,31 | 0,94 |
| 1.4.2020 | 30.4.2020 | -0,31 | -0,31 | 0,00 | -0,31 | 2,25 | -0,31 | -0,05 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | 0,26 | 0,40 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | 1,84 | -0,31 | 3,21 | 0,26 | -0,31 | -0,31 | 0,94 |
| 1.3.2020 | 31.3.2020 | -0,31 | -0,31 | 0,00 | -0,31 | 2,25 | -0,31 | -0,05 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | 0,26 | 0,30 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | 1,84 | -0,31 | 3,21 | 0,26 | -0,31 | -0,31 | 0,94 |
| 1.2.2020 | 29.2.2020 | -0,31 | -0,31 | 0,00 | -0,31 | 2,25 | -0,31 | -0,07 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | 0,26 | 0,30 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | 1,84 | -0,31 | 3,21 | 0,18 | -0,31 | -0,31 | 0,94 |
| 1.1.2020 | 31.1.2020 | -0,31 | -0,31 | 0,00 | -0,31 | 2,25 | -0,31 | -0,12 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | -0,31 | 0,26 | 0,30 | -0,31 | 1,84 | -0,31 | 3,21 | 0,11 | -0,31 | -0,31 | 0,94 |

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE